

## LEITSÄTZE UND SCHAUBILDER NR. 11

### II. Einzelne Grundrechte

#### 8. Berufsordnung

#### *Berufsfreiheit*

Art. 12 GG gewährleistet allen Deutschen das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen und den Beruf frei auszuüben. Beruf ist jede auf Dauer angelegte, nicht gemeinschaftsschädliche, zur Schaffung und Erhaltung der Lebensgrundlage beitragende Erwerbstätigkeit. Die Berufstätigkeit im Bereich des öffentlichen Dienstes wird von Art. 33 GG gesondert geregelt. Die Berufswahl umfasst die erstmalige Ergreifung des Berufes, die Wahl eines Zweit- oder Nebenberufes, den Berufswechsel, die Berufsbeendigung und auch den Verzicht auf einen Beruf (negative Berufsfreiheit). Die Freiheit der Berufsausübung gewährleistet die Selbstbestimmung über die Art und Weise der Berufstätigkeit (Ort, Inhalt, Umfang, Dauer, Erscheinungsweise). Der Arbeitsplatz ist der Ort, an dem der einzelne seinem gewählten Beruf nachgeht. Die Ausbildungsstätte bezeichnet die Einrichtung, die – über die Vermittlung allgemeiner Schulbildung hinaus (vgl. insoweit Art. 2 Abs. 1, 7 GG) – der berufsqualifizierenden Ausbildung dient, insbesondere die Universität, der staatliche Vorbereitungsdienst, Einrichtungen betrieblicher und überbetrieblicher Lehrlingsausbildung und des zweiten Bildungsweges.

Die Berufsfreiheit begründet ein Deutschengrundrecht. Das EG-Gemeinschaftsrecht anerkennt die Berufsfreiheit daneben als allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts und verankert sie auch in den allgemeinen Grundfreiheiten der Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 AEUV), der Niederlassungsfreiheit (Art. 49 – 55 AEUV) und der Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 – 62 AEUV). Art. 12 Abs. 1 GG begründet zunächst ein Abwehrrecht, das dem Staat Eingriffe in die Berufsfreiheit grundsätzlich verbietet. Soweit der Staat bestimmte Lebensbereiche des Berufswesens in öffentlicher Hand monopolisiert hat, wird aus dem Freiheitsrecht ein Teilhaberecht (vgl. Art. 33 Abs. 2 GG und für den Anspruch auf einen Studienplatz BVerfGE 33, 303 (330 ff.)). Art. 12 GG begründet dagegen kein individuelles „Recht auf Arbeit“, das den Staat als Schuldner dieses Rechts verpflichten würde, die Herrschaft über Arbeitsplätze und Arbeitsmarkt zu übernehmen. Vielmehr geht das Grundgesetz davon aus, dass das Entstehen und die Verteilung von Arbeitsplätzen in Freiheit und Individualnützigkeit am besten gewährleistet werden.

Der Regelungsvorbehalt in Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG betrifft das einheitliche Berufsgrundrecht (BVerfGE 7, 377 (402)) und erlaubt zunächst eine Ausgestaltung und Konkretisierung des Berufswesens in „Berufsbildern“ (BVerfGE 13, 97 (106)), so dass der Gesetzgeber die Voraussetzungen der Berufsaufnahme ordnen und die jeweiligen beruflichen Tätigkeitsfelder typisierend regeln darf.

Art und Intensität der gesetzlichen Regelungen im Gewährleistungsbereich des Art. 12 GG bestimmen sich nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip: Je intensiver das Gesetz das Grundrecht beeinträchtigt, desto höher sind die Anforderungen an die rechtfertigenden Gemeinwohlbelange (BVerfGE 94, 372 (389 f.); 95, 173 (183)). Diese Anforderungen werden in der (Drei-)Stufentheorie des Bundesverfassungsgerichts verdeutlicht (BVerfGE 7, 377 (405 ff.)):

a) Bloße Berufsausübungsregelungen werden bereits durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls legitimiert.

b) Soweit eine Berufswahlregelung subjektive Berufszugangsvoraussetzungen (die eine Berufsaufnahme an das Vorliegen persönlicher Eigenschaften, Fähigkeiten oder Leistungsnachweise knüpfen) bestimmt, können diese als Vorkehrungen zum Schutze wichtiger Gemeinschaftsgüter, die der Freiheit des einzelnen vorgehen, gerechtfertigt werden.

c) Begründet die Berufswahlregelung objektive (nicht an persönlicher Qualifikation, sondern an allgemeinen, außerhalb der Person des Bewerbers liegenden Kriterien orientierte) Berufszulassungsvoraussetzungen, so sind diese nur dann zulässig, wenn sie der Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerwiegender Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut dienen.

Darüber hinaus ist ein Eingriff nur dann verhältnismäßig, wenn sein Zweck nicht ebenso gut durch einen Eingriff auf einer niedrigeren Stufe erreicht werden kann.

